

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf die Beschaffung und Montage von Maschinen und Anlagegütern (im Folgenden „Anlage“) durch die Schwäbische Hüttenwerke AG sowie mit dieser verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG (im Folgenden „Auftraggeber“) und liegen grundsätzlich den Ausschreibungen des Auftraggebers zugrunde.

1.2. Der konkrete Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem jeweiligen vom Auftraggeber und seinem Vertragspartner (im Folgenden „Auftragnehmer“) geführten Verhandlungsprotokoll, dem SHW Lastenheft sowie der jeweiligen Bestellung einschließlich sämtlicher Unterlagen

1.3. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Umfang und Ausführung des Anlagenbaus

2.1. Die vom Auftragnehmer auf Basis des SHW Lastenhefts erarbeiteten und im Verhandlungsprotokoll und/oder der Bestellung festgelegten Spezifikationen werden vom Auftraggeber akzeptiert, ohne dass daraus eine Verantwortung für die Richtigkeit der Auslegung vom Auftraggeber übernommen wird. Die grundsätzliche Zustimmung des Auftraggebers zu der vorgesehenen Ausführung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner vertraglichen Verpflichtung, eine voll funktionsfähige Anlage zu liefern. Sämtliche vom Auftraggeber gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen.

2.2. Der Auftragnehmer hat die Anlage so zu errichten, dass sie gemäß den Vorgaben des SHW Lastenhefts sowie den im Verhandlungsprotokoll und/oder der Bestellung enthaltenen Spezifikationen und Bestimmungen, dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere den jeweiligen Betriebs- und Zulassungsbestimmungen sowie den zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden Sicherheits- und Prüfvorschriften entspricht.

2.3. Der Auftragnehmer hat eine komplette Anlage zu liefern, die alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Erreichung der vereinbarten Daten sowie unter Einhaltung eventuell vereinbarter Beschaffenheitsgarantien bzw. zur Erfüllung der vereinbarten Funktionalität notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht explizit aufgeführt sind, und die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlage etwa erforderlichen Lizenzen (bspw. Softwarelizenzen) zu beschaffen. Zudem ist der Auftragnehmer im Hinblick auf den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand insbesondere verantwortlich für den Transport, die Verzollung, die Verpackung inkl. Rücknahme/Entsorgung, die Montage und das Einrichten der Anlage, sowie für den Probebetrieb, die Versicherung, Baustelleneinrichtung und -absicherung, die Inbetriebnahme sowie alle sonstigen Nebenleistungen, die für die Herstellung der Anlage erforderlich sind.

2.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen zur gesetzlichen und behördlichen sowie die im Lastenheft aufgeführten anlagenbezogenen Zertifizierungen und Zulassungen beizubringen.

3. Auftraggeber- und bauseitige Leistungen

3.1. Sofern der Auftraggeber ausnahmsweise bestimmte Gegenstände und/oder Hilfsmittel zur Errichtung der Anlage bereitstellt, hat der Auftragnehmer diese auf ihre Geeignetheit zu prüfen. Bedenken hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verantwortung zur Einbindung dieser Umfänge in die Anlage verbleibt beim Auftraggeber.

Der Auftraggeber bleibt Eigentümer der von ihm beigestellten Sachen. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen.

3.2. Der Auftragnehmer hat sämtliche zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste usw. auf seine Kosten und Gefahr beizubringen. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Erhaltung und einer angemessenen Versicherung.

3.3. Für den Verlust oder die Beschädigung der Sachen, die der Auftragnehmer in das Werksgelände bzw. auf die Baustelle gebracht haben, haftet der Auftraggeber nicht.

4. Technische Unterlagen, Dokumentation

4.1. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer Unterlagen zur Verfügung stellt, insbesondere Pläne, Muster, Zeichnungen, Modelle, Berechnungen und dergleichen (nachfolgend „Unterlagen“) bleiben diese Eigentum des Auftraggebers; sie dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer hat die Unterlagen eigenständig auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Geeignetheit zu prüfen. Bedenken hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Unterlagen sind dem Auftraggeber einschließlich der angefertigten Kopien ohne besondere Aufforderung zurücksenden bzw. unwiederbringlich zu löschen, wenn sie zur Erledigung des Auftrags nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach Ablauf der Gewährleistungszeit.

4.2. Die Erstellung der Dokumentation und deren geforderte vollinhaltliche Ausfüllung und termingerechte Vorlage durch den Auftragnehmer sind untrennbare Bestandteile des Vertrages.

4.3. Bei der Erstellung der Dokumentation, Ersatzteillisten usw. hat der Auftragnehmer darauf zu achten, dass alle Original Herstellnummern, Typen und DIN-Bezeichnungen, Firmennamen (auch von eventuellen Unterlieferanten) sowie alle Original Ersatzteilzeichnungen zur Verfügung zu stellen sind.

4.4. Die Zustimmung des Auftraggebers zu technischen Unterlagen des Auftragnehmers berührt die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Auftraggebers nicht. Dies gilt auch für vom Auftraggeber gemachte Vorschläge und Empfehlungen, es sei denn der Auftragnehmer hat Bedenken gegen diese unverzüglich schriftlich angezeigt.

4.5. Der Auftragnehmer hat spätestens bis zur funktionsfähigen Inbetriebnahme alle für die Errichtung der Anlage hergestellten Unterlagen, insbesondere alle technischen Dokumentationen inkl. Wartungsplan, sowie alle weiteren die Bedienung, Wartung oder Instandhaltung betreffenden Unterlagen entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind unverzüglich auf den neuesten Stand zu bringen, sobald nachträgliche Änderungen an der Anlage vorgenommen werden. Das Vorliegen einer vollständigen, dem aktuellen Stand der Anlage entsprechenden Dokumentation sowie die funktionsfähige Inbetriebnahme sind Voraussetzung für die Abnahme gemäß Ziffer 16. Weitergehende gesetzliche Regelungen, insbesondere gemäß dem Produktsicherheitsgesetz und auf dessen Grundlage erlassener Verordnungen bleiben unberührt.

4.6. Die Kosten der Unterlagen und Dokumentation sind im Gesamtpreis enthalten.

5. Open Source Software

5.1. Der Auftragnehmer darf keine sog. „Open Source Software“, d.h. Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann (nachfolgend „OSS“) in den Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber einsetzen, auch dann nicht, wenn deren Nutzungsbedingungen den Gebrauch der OSS ausdrücklich gestatten.

5.2. Der Auftragnehmer kann im Einzelfall den Einsatz von OSS beim Auftraggeber beantragen, durch

a) Übermittlung der vollständigen und korrekten Informationen über die konkrete OSS, einschließlich z.B. der genauen Bezeichnung und Version, sämtlichen zugehörigen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen, der Bezugsquelle der OSS und Urheber- oder Autorenvermerke

b) Angabe der Gründe für den Einsatz der OSS

c) Bestätigung einer erfolgreich durchgeführten Kompatibilitätsprüfung bei mehreren unterschiedlichen OSS-Komponenten/-Lizenzen.

5.3. OSS, deren Verwendung beantragt wurde, darf erst nach schriftlich erteilter Genehmigung durch den Auftraggeber verwendet werden.

5.4. Im Zweifel ist die Genehmigung nur wirksam für den konkreten Arbeitsstand des Leistungs- / Lieferumfangs des Auftragnehmers und ist vor der Bereitstellung neuer Arbeitsstände, Versionen, Updates, Upgrades oder sonstiger Lieferungen und Leistungen neu zu beantragen.

5.5. Der Auftragnehmer wird bei Verwendung von OSS seine Lieferungen und Leistungen so gestalten, dass die für den Auftraggeber zu erbringende Vertragsleistung oder auch Software oder Systeme beim Auftraggeber nicht beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch den sog. „Copyleft-Effekt“ oder „viralen Effekt“.

5.6. Bei der Einbeziehung von Subunternehmern zur Vertragserfüllung sind diese entsprechend dieser Ziffer 5 zu verpflichten.

5.7. Verletzt der Auftragnehmer eine der in dieser Ziffer 5 genannten Pflichten oder verstößt er gegen Regelungen der Lizenz- oder Nutzungsbestimmungen der verwendeten OSS, stellt er den Auftraggeber und dessen verbundene Unternehmen vor dadurch verursachten Ansprüchen, Schäden, Verlusten oder Kosten frei und verteidigt sie auf Aufforderung durch den Auftraggeber gegen Ansprüche Dritter. Ein Verstoß gegen diese Ziffer 5 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

5.8. Die Regelungen dieser Ziffer 5 gelten entsprechend für die Verwendung von sog. "Open Content", d.h. Inhalte wie z.B. Datenbanken, Schriftarten, Medien, Fotografien, welche regelmäßig kostenfrei, aber unter Einhaltung konkreter Lizenzbedingungen bezogen werden können.

6. Allgemeine Durchführung

6.1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und für den Auftraggeber tätigen Dritten, insbesondere solchen, durch die auftraggeber- und bauseitige Leistungen des Auftraggebers i.S.v. Ziffer 3 erbracht werden.

6.2. Dessen ungeachtet erfolgt die Erbringung der Leistungen unter der verantwortlichen Leitung des Auftragnehmers. Für die im Rahmen des Vertragsgegenstands vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter behält der Auftragnehmer die alleinige fachliche, personelle und disziplinarische Weisungsbefugnis.

6.3. Vor Beginn der Aufstellungs- bzw. Montagearbeiten hat der Auftragnehmer die Baustelle oder den Aufstellungsort mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit und Geeignetheit zu prüfen. Werden seine Leistungen später beanstandet, kann er sich auf Mängel der Baustelle, des Aufstellungsortes oder der sonstigen Vorarbeiten, die für ihn bei der Prüfung erkennbar waren oder später erkennbar wurden, nur berufen, wenn er den Auftraggeber hierauf unverzüglich nach dem Zeitpunkt, ab welchem der jeweilige Mangel erkennbar war oder wurde, schriftlich hingewiesen hat.

6.4. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über den Fortgang der Arbeiten laufend, mindestens wöchentlich, informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erarbeitung der Vertragsleistungen während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen und Einsicht in die Materialien, Unterlagen und Arbeitsergebnisse zu nehmen, die mit den Vertragsleistungen in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber die gleichen Rechte gegenüber eventuellen Subunternehmen des Auftragnehmers hat.

6.5. Soweit bei Erbringung der Vertragsleistungen Veränderungen oder Verbesserungen der Vertragsleistungen als zweckmäßig oder notwendig erkennbar werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren und dessen Entscheidung über eine Änderung der Vertragsleistungen einzuholen.

7. Änderung der Vertragsleistungen

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren Änderungen der Vertragsleistungen einschließlich Erweiterungen der Anlage oder des Entfalls einzelner Anlagenteile zu verlangen. Der Auftragnehmer wird die Auswirkungen geänderter Vertragsleistungen auf die Vergütung unter Berücksichtigung der vereinbarten Konditionen für Änderungen sowie den zeitlichen Rahmen unverzüglich mitteilen.

8. Projektleitung; Mitarbeiter, Subunternehmer, Mindestlohn

8.1. Die für die gesamte Dauer der Auftragsabwicklung zuständigen Projektleiter auf Seiten von Auftraggeber und Auftragnehmer sind in den Vertragsbedingungen zu benennen. Ein Wechsel von Ansprechpartnern ist vorab schriftlich anzuzeigen.

8.2. Der Auftragnehmer setzt bei der Auftragsdurchführung nur persönlich und fachlich qualifizierte Mitarbeiter ein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, noch Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeiterlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers die Vertragsleistungen oder Teile davon durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Ungeachtet dessen bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung verantwortlicher Vertragspartner und haftet für Tun und Unterlassen der Subunternehmer wie für eigenes Tun und Unterlassen.

8.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen. Im Falle des Einsatzes von Subunternehmern hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass auch diese ihren Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zahlen.

9. Unfallverhütung; Emissionsbegrenzung; Immissionsschäden; Brandschutz

9.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Leistung einschlägig sind.

9.2. Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften des Auftraggebers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.

9.3. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten. Zudem

hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte an die Betriebsordnung des Auftraggebers halten.

9.4. Brandschutztechnische Forderungen des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuereffekt verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Maschinen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle durchgeführt werden. Soweit nichts Anderes vereinbart wird, ist vom Auftragnehmer eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Dies gilt auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.

9.5. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind der Auftraggeber und sonst zuständige Stellen zu verständigen.

10. Termine

10.1. Wird erkennbar, dass der vereinbarte Terminplan insgesamt oder in Teilen nicht eingehalten werden kann, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren und konkrete Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändern sich in keinem Fall die vereinbarten Liefertermine.

10.2. Alle Schäden, die dem Auftraggeber als Folge einer unterliegenden oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, dieser hat das Unterbleiben oder die Verzögerung der Unterrichtung nicht zu vertreten. Die Haftung unter dem Gesichtspunkt des Verzugs bleibt hiervon unberührt.

11. Verzug; Vertragsstrafe

11.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Funktion der Anlage nachzuweisen und die im Verhandlungsprotokoll geregelten Fristen und Termine einzuhalten.

11.2. Für jede vom Auftragnehmer zu vertretende Terminüberschreitung sind folgende Vertragsstrafen – gerechnet vom Gesamtauftragswert – an den Auftraggeber zu zahlen:

a) Bereitstellung

gerechnet ab 1 Tag nach Vorgabetermin 0,1 % des Nettogesamtauftragswertes pro Kalendertag Verzug, bis maximal 5 % des Gesamtauftragswertes.

b) Lieferung

gerechnet ab 1 Tag nach Vorgabetermin 0,1 % des Nettogesamtauftragswertes pro Kalendertag Verzug, bis maximal 5 % des Gesamtauftragswertes.

c) Montageende

gerechnet ab 1 Tag nach Vorgabetermin 0,1 % des Nettogesamtauftragswertes pro Kalendertag Verzug, bis maximal 5 % des Gesamtauftragswertes.

d) Funktionsfähige Inbetriebnahme

gerechnet ab 1 Tag nach Vorgabetermin 0,1 % des Nettogesamtauftragswertes pro Kalendertag Verzug, bis maximal 5 % des Gesamtauftragswertes.

e) Endabnahme

gerechnet ab 1 Tag nach Vorgabetermin 0,1 % des Nettogesamtauftragswertes pro Kalendertag Verzug, bis maximal 5 % des Gesamtauftragswertes.

11.3. Eine gesonderte Inverzugsetzung ist nicht mehr erforderlich.

11.4. Ist der Auftragnehmer bereits hinsichtlich einer Einzelfrist im Verzug, kann hinsichtlich weiterer Einzelfristen eine weitere Vertragsstrafe nur beansprucht werden, wenn hinsichtlich dieser ein zusätzlicher oder neuer Verzug des Auftragnehmers vorliegt, wobei das Verschulden jeweils vermutet wird. Nach Erreichen des Höchstbetrages von 5% des Nettogesamtauftragswertes kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. Für die Kündigung gelten die Bestimmungen nach Ziffer 23.

11.5. Das Recht des Auftraggebers, einen tatsächlich darüber hinausgehenden höheren Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt; jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe in diesen Fällen auf den Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

11.6. Die Vertragsstrafe kann auch noch bei der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

11.7. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.

12. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben, und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und Rechte bleiben unberührt.

13. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten frei Verwendungsort und schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflicht am vereinbarten Verwendungsort zu bewirken hat.

14. Zahlungsmodalitäten

14.1. Soweit ein Pauschalpreis vereinbart ist und die Parteien nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart haben, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

- 10 % des Gesamtauftragswertes 30 Tage nach Erhalt der vorbehaltlosen Auftragsbestätigung durch Rücksendung der gegengezeichneten Bestellkopie unter Beifügung (1) einer selbstschuldnerischen unbefristeten Anzahlungsbürgschaft (inkl. MwSt.), ausgestellt durch ein namhaftes deutsches Kreditinstitut, zeitlich begrenzt bis 2 Monate nach vollständiger Erfüllung des Liefervertrages oder (2) einer selbstschuldnerischen unbefristeten Erfüllungsgarantie (inkl. MwSt.) für die gesamten Lieferungen und Leistungen, als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag zeitlich begrenzt bis zur endgültigen vorbehaltlosen Abnahme, ausgestellt durch ein namhaftes deutsches Kreditinstitut.

- 40 % des Gesamtauftragswertes 30 Tage nach Gesamtlieferung und Erklärung des Miteigentumsübertrags in Höhe der gesamten geforderten und bereits geleisteten Zahlungen.

- 40 % des Gesamtauftragswertes 30 Tage nach funktionsfähiger Inbetriebnahme und Erklärung des Miteigentumsübertrags in Höhe der gesamten geforderten und bereits geleisteten Zahlungen.

- 10 % des Gesamtauftragswertes 30 Tage nach erfolgreicher endgültiger Abnahme (nach Montageende), Vorlage der Dokumentationsunterlagen sowie Vorlage einer Bürgschaftserklärung (inkl. MwSt.) – ausgestellt durch ein erstklassiges europäisches Kreditinstitut gem. Muster - befristet bis 2 Monate nach Garantieende.

14.2. Die Zahlungen werden zurückbehalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Insbesondere sind die Zahlungen auch abhängig von der ordnungsgemäßen Vorlage der Dokumentation. Die gemäß vorstehender Aufstellung durch den Auftraggeber zu leistenden Zahlungen sind vom Auftragnehmer gesondert anzufordern.

14.3. Auf der Schlussrechnung sind die geleisteten und angeforderten Anzahlungen (in der Form: netto+ MwSt. = brutto) auszuweisen.

14.4. Die Gesamtschlussrechnung sowie Anforderungen von Abschlags- oder Teilzahlungen sind zweifach zu fertigen und an den Auftraggeber zu senden. Alternativ zu einer Papierrechnung kann die Rechnung auch als PDF an die folgende Mailadresse inco-ming-invoice@shw.de gesandt werden.

14.5. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Auftragnehmer seine Forderung gegen den Auftraggeber entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftraggeber kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.

14.6. Bürgschaften werden ausschließlich von erstklassigen europäischen Kreditinstituten akzeptiert.

15. Qualitätssicherung und –kontrolle

Bezüglich der Qualitätssicherung gelten die Bestimmungen des Lastenhefts und der mitgeltenden Unterlagen. Über die dort etwa vorgesehenen Prüfungen hinaus behält sich der Auftraggeber vor, eine zusätzliche stichprobenweise Überprüfung der vom Auftragnehmer oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen durchzuführenden Qualitäts-sicherungsmaßnahmen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die personellen und sachlichen Kosten für solche zusätzlichen Überprüfungen trägt der Auftraggeber.

16. Abnahme

16.1. Voraussetzung für die Abnahme ist der vom Auftragnehmer zu erbringende Nachweis der Vertragsgemäßheit der Anlage. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem SHW Lastenheft, dem Verhandlungsprotokoll oder der Bestellung sowie den jeweiligen Anlagen.

16.2. Werden lediglich unwesentliche Mängel festgestellt, welche die Funktion der Anlage nicht beeinflussen, so kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Der Auftraggeber ist berechtigt, in diesem Falle einen angemessenen Betrag bis zur Beseitigung der Mängel einzubehalten; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Gleiches gilt für Fälle des § 640 Abs. 2 BGB. Die Höhe des Gewährleistungseinbehalts oder der Gewährleistungsbürgschaft wird auf den vereinbarten Einbehalt angerechnet.

16.3. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber schriftlich die Bereitschaft der Anlage zur Abnahme an. Der Abnahmetermin wird dann gemeinsam festgelegt. Die Abnahme ist schriftlich in Form eines Abnahmeprotokolls zu erklären. Zahlungen sind keine Abnahme.

16.4. Mehraufwendungen des Auftraggebers durch erforderliche wiederholte Abnahmen trägt der Auftragnehmer, es sei denn er hat dies nicht zu vertreten.

17. Gefährübergang

Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Anlage auf den Auftraggeber über.

18. Eigentumsübergang

Spätestens mit Zahlung des Gesamtpreises geht das Eigentum an der Anlage und sämtlichen zugehörigen Materialien/Teilen sowie den technischen Unterlagen und Dokumentationen auf den Auftraggeber uneingeschränkt über. Werden vom Auftraggeber Voraus- oder Teilzahlungen erbracht, für die keine Sicherheiten gestellt sind oder werden, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils anteilig das (Mit-)Eigentum an der Anlage bzw. der noch nicht verbaute Materialien Zug um Zug entsprechend dem Anteil der geleisteten Zahlungen am Gesamtpreis.

19. Gewährleistung

19.1. Soweit gesetzlich keine längere Gewährleistungsfrist vorsieht, leistet der Auftragnehmer für einen Zeitraum von 36 Monaten beginnend mit der Abnahme Gewähr für die Einhaltung der vereinbarten Vorgaben, für die Eignung und Mangelfreiheit der Materialien und Zuliefererteile sowie die Abwesenheit von sonstigen Mängeln der Anlage. Weiterhin gewährleistet der Auftragnehmer, dass die Anlage für den im Vertrag vorgesehenen Zweck geeignet ist und eine für den Instandhaltungsaufwand günstige Konstruktion mit hohem Laufzeitfaktor aufweist. Die Rechtsmängelgewährleistung richtet sich nach Ziffer 22.

19.2. Liegt ein Mangel vor, stehen dem Auftraggeber folgende Gewährleistungsrechte zu: Er kann zunächst Nacherfüllung verlangen, wobei die Wahl der Art der Nichterfüllung beim Auftraggeber liegt. Kommt der Auftragnehmer seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder ist die Fristsetzung von Gesetzes wegen entbehrlich, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber kann zudem Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, es sei denn der Auftragnehmer hat den Mangel nicht zu vertreten.

19.3. In dringenden Fällen kann der Auftraggeber mit Zustimmung des Auftragnehmers, die nicht unbillig verweigert werden darf, die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

19.4. Mängelansprüche können innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist oder eventueller Garantiefrieten geltend gemacht werden, wenn die jeweiligen Mängel dem Auftragnehmer vor Ablauf der jeweiligen Frist mitgeteilt worden sind. Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung und Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.

19.5. Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungszeit und im Falle einer gewährten Garantie die Garantiezeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Für ausgetauschte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls schriftlich zu beantragen.

19.6. Der Auftragnehmer ist auch für Handlungen seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Dies gilt für Subunternehmer und Lieferanten entsprechend.

19.7. Im Übrigen gelten, soweit in dieser Bestellspezifikation nichts Abweichendes geregelt ist, die gesetzlichen Bestimmungen.

20. Schadens- und Aufwendungsersatzhaftung

Die Haftung des Auftragnehmers für Schadens- und Aufwendungsersatz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

21. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss eine dem Inhalt und Risiko des Vertrages und seiner unternehmerischen Bedeutung angemessene Haftpflichtversicherung nachzuweisen und über die Vertragsdauer hinaus in gleichem Umfang aufrechtzuerhalten solange nach diesem Vertrag oder dem Gesetz Schadens-, Aufwendungsersatz- oder sonstige Ansprüche möglich sind.

22. Schutzrechte, Rechtsmängelgewährleistung

22.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Rechte Dritter verletzen. Dies gilt insbesondere auch für Rechte Dritter, die Verfahren zur Nutzung der Anlage betreffen und geeignet sind, eine weltweite ungestörte Lieferung von auf der Anlage gefertigten Teilen zu behindern. Er stellt den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, ihm waren die Rechte des Dritten nicht bekannt und bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht erkennbar.

22.2. Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Lieferungen und Leistungen nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben erbringt und er nicht weiß und nicht erkennen konnte, dass dadurch Rechte Dritter verletzt werden.

22.3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Rechte Dritter, die die Lieferung von auf der Anlage gefertigten Teilen tangieren oder eine ungestörte Benutzung der Anlage behindern könnten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber kann über eine Berücksichtigung solcher Rechte Dritter entscheiden.

22.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wenn ein Dritter bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Anlage einen Eingriff in ein Recht geltend macht, unverzüglich eine Klärung mit dem Dritten herbeizuführen, so dass dieser keine Rechte mehr gegen die Nutzung der Anlage oder die Lieferung von auf der Anlage gefertigten Teile geltend macht und der Auftraggeber die Anlage ungestört nutzen kann. Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl auch verlangen, dass der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange die Anlage so abändert, dass diese die Rechte Dritter nicht mehr verletzt, sofern hierdurch die Einhaltung der Spezifikation nach wie vor sichergestellt ist, oder die Rechte zur Nutzung des Vertragsgegenstandes von dem Dritten auf eigene Kosten zu erwerben.

22.5. Ist beides nicht möglich, erfolglos, oder erfolgt dies nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist oder wird dies unberechtigt verweigert, dann stehen dem Auftraggeber die vertraglichen und gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, die notwendigen Änderungen oder den notwendigen Rechtserwerb auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte vornehmen zu lassen, damit die Anlage keine Rechte Dritter verletzt.

22.6. Soweit die vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und Leistungen und die übergebenen Unterlagen und Dokumentationen oder Teile hiervon (auch Ersatzteile) durch Urheberrechte, Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster oder sonstige Rechte (nachfolgend "Altschutzrechte" genannt) geschützt sind, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit das unentgeltliche, nicht ausschließliche, unwiderrufliche, bei Veräußerung der Anlage übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht ein das jeweilige Recht im Hinblick auf die konkrete Anlage zu nutzen. Der Auftragnehmer wird nach Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich schriftlich Auskunft über diese Rechte geben. Soweit zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstandes ein patentgeschütztes Verfahren ausgeübt werden muss, gilt Satz 1 entsprechend. Bei urheberrechtlichen Nutzungsrechten bezieht sich die Rechtseinräumung auf alle bekannten Nutzungsarten, insbesondere das Recht zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, zu ändern und zu bearbeiten. Im Falle der Kündigung des Vertrages gilt Ziffer 23.

22.7. Soweit im Rahmen der zu erbringenden Leistung schutzfähige Arbeitsergebnisse (nachfolgend "Neuschutzrechte" genannt) entstehen, stehen diese dem Vertragspartner zu, dessen Mitarbeiter diese Arbeitsergebnisse erzielt haben. An den Neuschutzrechten des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht; dies beinhaltet das Recht zur Unterlizenzierung.

22.8. Sind Mitarbeiter von beiden Vertragspartnern an dem schutzfähigen Arbeitsergebnis beteiligt, so werden die Vertragspartner die Erfindung gemeinsam zum Patent/Gebrauchsmuster anmelden. Die Vergabe von Lizenzen an diesen gemeinsamen Schutzrechten erfolgt nur gemeinsam, über die Handhabung dieser gemeinsamen Schutzrechte werden sich die Vertragspartner im Einzelfall abstimmen.

23. Kündigung, Rücktritt

23.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den gesamten Vertrag oder Teile davon jederzeit bis zur Fertigstellung der Anlage ordentlich zu kündigen.

23.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere vor,

- wenn eine Abnahme gemäß Ziffer 16.1 auch nach dem zweiten Versuch vom Auftraggeber berechtigt verweigert wird.

- wenn nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder erkennbar wird, welche geeignet ist, die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – zu gefährden und der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Frist, nach Wahl des Auftragnehmers weder die vollständige Werkleistung noch eine angemessene Sicherheitsleistung erbringt.

- wenn der Kunde des Auftraggebers das Projekt einstellt/kündigt. In diesem Fall stehen dem Auftragnehmer lediglich die bis dahin entstandenen Kosten zu. Weitergehende Ansprüche stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

23.3. Besteht ein wichtiger Grund zur Kündigung und hat der Auftragnehmer diesen zu vertreten, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, soweit diese für den Auftraggeber unter zumutbaren Umständen verwertbar sind.

23.4. Liegt kein wichtiger Grund zur Kündigung vor, ersetzt der Auftraggeber die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten, bis maximal zur Höhe des Auftragswerts. Darüberhinausgehende Erfüllung- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.

23.5. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich die Vermögensverhältnisse einer Vertragspartei wesentlich verschlechtern.

23.6. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung oder zum Rücktritt aus sonstigen gesetzlich vorgesehenen Gründen bleibt unberührt.

23.7. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

23.8. An den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 22 ein. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für die Dauer der Ersatzbeschaffung.

24. Geheimhaltung, Informationssicherheit

24.1. Soweit keine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wird, gelten hinsichtlich der Geheimhaltung die nachfolgenden Absätze 24.2 bis 24.6. Sofern eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung ausläuft, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

24.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten und Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

24.3. Übermittelte Informationen und ähnliche Gegenstände des Auftraggebers dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

24.4. Die Organe, Mitarbeiter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers einschließlich seiner Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

24.5. Erkennt der Auftragnehmer, dass eine vertrauliche Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich unterrichten.

24.6. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Kündigung oder Abwicklung des Vertrages fort und erlischt erst, wenn die vertraulichen Informationen allgemein bekannt werden.

24.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des Auftraggebers nach dem jeweiligen Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubte Übermittlung, anderweitige unerlaubte Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Auftraggeberdaten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen. Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, binnen angemessener Frist eine TISAX-Prüfung (www.tisax.de) mit dem vom Auftraggeber vorgegebenen TISAX-Prüfziel durchführen zu lassen und dem Auftraggeber das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.

25. Compliance, Nachhaltigkeit

25.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes, des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der Auftragnehmer ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen (u.a. auch rechtlichen oder vertraglichen) Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater oder sonstige von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen beispielsweise wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsnahme, Geldwäsche, Betrug oder Untreue strafbar machen.

25.2. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten und ihm mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der Auftragnehmer, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist der Auftraggeber berechtigt, den betroffenen Vertrag fristlos zu kündigen oder die Geschäftsbeziehung insgesamt mit sofortiger Wirkung zu beenden.

25.3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber, seine gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen und u.a. auch Rechtsberatungskosten frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen unter dieser Klausel folgen, sofern diese Verletzung nicht vom Auftraggeber oder von einem vom Auftraggeber beauftragten Dritten zu vertreten ist.

25.4. Im Übrigen gelten für den Auftragnehmer die unter www.shw.de abrufbaren Anforderungen des „Code of Conduct für SHW Lieferanten (Stand: 2020)“. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auch seine Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

25.5. Soweit der Auftraggeber oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf bzw. die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des Auftragnehmers verlangen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

26. Erfüllungsort, Gerichtsstand

26.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelungen des (deutschen) Internationalen Privatrechts.

26.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart wird, ist Erfüllungsort der im Verhandlungsprotokoll und/oder der Bestellung bezeichnete Verwendungsort.

26.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

26.4. Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Die Parteien werden – ggf. in der gebührenden Form – die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit der der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung o-der der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.